

**Netzanschlussvertrag**  
**für bestehenden niederspannungsseitigen Anschluss**

zwischen

**REWAG Netz GmbH**  
**Greflingerstraße 22**  
**93055 Regensburg**  
**Registergericht Regensburg HRB 9960**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Firma**  
**Familiennamen**  
**Vorname**  
**Straße**  
**PLZ / Ort**  
**Geschäftspartnernummer**  
**Vertragskonto**  
**Kundennummer**

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

MUSTER

## Präambel

Der Netzbetreiber unterhält ein Verteilnetz für elektrische Energie. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

### 1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: \_\_\_\_\_
- 1.2 Zählnummer: \_\_\_\_\_
- 1.3 Zählpunkt: \_\_\_\_\_
- 1.4 Spannungsebene Anschluss: \_\_\_\_\_
- 1.5 Spannungsebene Messung: \_\_\_\_\_
- 1.6 Max. Übertragungsleistung: \_\_\_\_\_
- 1.7 Eigentumsgrenze: \_\_\_\_\_

### 2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der Netzbetreiber hat den oben genannten Anschluss erstellt und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin zur Verfügung.
- 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie bedarf einer separaten vertraglichen Regelung.

Ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

- a) der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
- b) dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

### 3. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 3.1 Das Entgelt für die Erstellung des Hausanschlusses sowie der Baukostenzuschuss wurden vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber bereits bezahlt.
- 3.2 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Leistungsanforderungen erhöht oder die höchste gemessene ¼-h-Wirkleistung die vereinbarte Übertragungsleistung (Bezugsleistung) überschreitet, ist eine Erweiterung der Netzanschlusskapazität nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Erweiterung der Anschlussleistung weitere Netzanschlusskosten/ Baukostenzuschuss in entsprechender Höhe verlangen.

- 3.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### **4. Allgemeine Bedingungen**

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt die beigefügte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 8. November 2006.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist berechtigt und bei Veräußerung seiner Anlage verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er wird jedoch von seiner vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Netzbetreiber der Übertragung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können.
- 4.3 Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist dieser verpflichtet dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- 4.4 Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekannt zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 5.2 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 5.3 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes besteht nicht. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 5.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Verteilnetz des Netzbetreibers betreffen.

5.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Regensburg, den ....., den .....

\_\_\_\_\_  
REWAG Netz GmbH

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

#### Anlage

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 8. November 2006

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers REWAG Netz GmbH

**Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers** gem. 3.4 falls Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch sind.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer